

I. Anwendungsbereich, Vertragsabschluss, Vertragsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln den Verkauf von Produkten („Produkte“) und ggf. die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen („Dienstleistungen“) durch 4JET systech GmbH („4JET“) an jedes gewerblich tätige Unternehmen, das diese Produkte und/oder Dienstleistungen bestellt („Kunde“). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn 4JET deren Anwendbarkeit schriftlich bestätigt.
2. Die von 4JET gemachten Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Ein verbindlicher Vertrag („Vertrag“) kommt zustande, wenn (i) 4JET die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt („Auftragsbestätigung“) oder (ii) bei Fehlen einer Auftragsbestätigung, wenn und sobald die Produkte und/oder Dienstleistungen geliefert/erbracht werden.
3. Diese AGB bilden zusammen mit der Auftragsbestätigung den Vertrag zwischen 4JET und dem Kunden in Bezug auf den Verkauf von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen.
4. Jegliche Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen zum Vertrag sind nur dann bindend, wenn diese Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen von den jeweiligen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Kunden und von 4JET schriftlich bestätigt wurden.
5. Diese AGB können von Zeit zu Zeit von 4JET durch eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden geändert werden. Diese Änderungen sind für den Kunden in Bezug auf alle Bestellungen, die nach dem Datum dieser Benachrichtigung aufgegeben werden, verbindlich.
6. Für die Zwecke dieser AGB und die Wahrung der Schriftform ist es ausreichend, wenn die Benachrichtigung per Fax oder E-Mail erfolgt.

II. Lieferung, Risiken und Eigentumsübertragung

1. Sofern in der Auftragsbestätigung von 4JET nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um eine Lieferung Ex Works, 4JET Werk, Incoterms® 2020) (im Folgenden die „Lieferung“).
2. Alle Risiken im Zusammenhang mit den Produkten gehen mit Lieferung auf den Kunden über.
3. Sofern das Lieferdatum der Produkte/der Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen dem Kunden und 4JET als bindend vereinbart wurde, wird dieses Datum in der Auftragsbestätigung nur als Richtwert angegeben („voraussichtliches Lieferdatum“). Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass der Kunde bei Nichteinhaltung des voraussichtlichen Lieferdatums kein Recht hat vom Vertrag zurückzutreten und dass die Haftung von 4JET für Verzögerungen ausgeschlossen ist. Die Lieferung von Produkten/ die Erbringung von Dienstleistungen unterliegt der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, die für die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen bis zum voraussichtlichen Lieferdatum erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Eingang einer vereinbarten Anzahlung, dem Eingang erforderlicher Genehmigungen und dem rechtzeitigen und vollständigen Erhalt der entsprechenden Waren durch 4JET's Lieferanten.
4. Wenn sich die Lieferung der Produkte auf Verlangen des Kunden oder aufgrund einer Verzögerung oder eines Versäumnisses des Kunden, die Produkte abzuholen, unangemessen verzögert, hat der Kunde 4JET alle dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten, wie z. B. Lagerkosten, zu erstatten.
5. Eigentumsvorbehalt
- 5.1. Das Eigentum an den von 4JET gelieferten Produkten geht erst mit Erhalt der vollständigen Kaufpreiszahlung für diese Produkte auf den Kunden über. Wenn 4JET sich nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag löst, insbesondere wenn der Kunde die Zahlung für die Produkte bei Fälligkeit nicht leistet, ist 4JET berechtigt, die Produkte zurückzufordern und sie weiterzuveräußern.

- 5.2. Solange 4JET Eigentümer der Produkte ist, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, 4JET unverzüglich von einer Pfändung der Produkte oder sonstigen Einwirkungen Dritter auf die Produkte sowie von Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu unterrichten.
- 5.3. Der Kunde hat das Recht, die Produkte im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produkte als Sicherheit für etwaige Forderungen Dritter zu verwenden. Der Kunde tritt hiermit alle Forderungen, die der Kunde gegenüber Dritten aus dieser Weiterveräußerung haben könnte, an 4JET ab und 4JET nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat das widerrufliche Recht, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist 4JET berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen; auf Verlangen von 4JET hat der Kunde die Abtretung gegenüber dem jeweiligen Fremdschuldner schriftlich offenzulegen und 4JET alle für die Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 5.4. Wenn die Produkte vom Kunden verändert oder umgebaut werden, erfolgt dies stets für 4JET. Werden andere Waren mit den gelieferten Produkten verbunden, steht 4JET das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Produkte zum Wert der anderen Waren zu. Für die veränderten oder umgebauten Produkte gelten im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie bei der Weiterveräußerung der Produkte an Dritte, jedoch beschränkt sich die Abtretung der Forderungen aus einem Verkauf dieser Waren auf den Miteigentumsanteil.

III. Preisgestaltung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug und Zahlungsausfälle

1. Die Preise beinhalten die Standardverpackung von 4JET. Die Preise sind netto angegeben. Jegliche Mehrwertsteuer, Umsatz-, Gebrauchs- oder ähnliche Steuern (einschließlich Abzugssteuern, aber ausschließlich der Steuern auf den Nettoeinnahmen von 4JET), die sich aus dem Verkauf von Produkten und/oder der Erbringung von Dienstleistungen ergeben, gehen zu Lasten des Kunden.
2. 4JET ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung zu stellen, sobald der frühere der folgenden Zeitpunkte erreicht ist: Datum der Lieferung, Datum, an dem 4JET dem Kunden mitteilt, dass die Produkte versandbereit sind, oder Datum des Versands der Produkte und, im Falle von Dienstleistungen, das Datum der Erbringung der Dienstleistungen.
3. Sofern in der Auftragsbestätigung von 4JET nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Zahlung in Euro und ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. 4JET behält sich das Recht vor, Lieferungen und Leistungen von einer Zugum-Zug-Zahlung abhängig zu machen.
4. Wird eine ausstehende Rechnung bei Fälligkeit nicht beglichen, hat dies ohne Mahnung die folgenden Konsequenzen: Der Kunde gerät automatisch in Verzug, sobald die jeweilige Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs werden Zinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes fällig. 4JET hat außerdem Anspruch auf die Pauschale gemäß § 288, Absatz 5, Satz 1 BGB. 4JET behält sich das Recht vor, weitere Schäden aufgrund von Verzug geltend zu machen. Bei Geschäften mit Unternehmern hat dies keine Auswirkung auf den gesetzlichen Anspruch auf Zinsen.

IV. Gewährleistung

1. Der Kunde ist ein Fachunternehmen und verfügt über umfassende Kenntnisse der Produkte und ihrer Verwendung. Der Kunde verlässt sich hinsichtlich der Eignung der Produkte für einen bestimmten Zweck auf seine eigene Sachkenntnis und sein eigenes Urteilsvermögen. Dies gilt auch, aber nicht ausschließlich, für den Fall, dass die Produkte entsprechend dem Design und/oder den

Spezifikationen, die direkt oder indirekt vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, angepasst, entworfen oder hergestellt wurden.

2. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGBs nichts anderes vereinbart ist oder ergänzende Regelungen getroffen werden.

3. Die im Rahmen dieses Vertrags an den Kunden gelieferten Produkte müssen den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen entsprechen, und sofern keine Spezifikationen vorhanden sind, müssen sie den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung im Datenblatt von 4JET veröffentlichten Spezifikationen entsprechen. Sofern nicht anders vereinbart, gewährleistet 4JET nicht, dass die Produkte für einen bestimmten Zweck oder für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind oder dass die Produkte von einer Qualität sind, die für Produkte der gleichen Art üblich ist und vom Kunden erwartet werden kann. Öffentliche Erklärungen, Empfehlungen, Lieferung von Mustern oder Prototypen, Verkaufs- oder Marketingmaterial, Gepflogenheiten, Handelspraktiken oder Werbung von 4JET stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Produkte und Dienstleistungen dar. In Bezug auf die Dienstleistungen gewährleistet 4JET nur, dass die Dienstleistungen mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt erbracht werden.

4. 4JET haftet nicht für Mängel und Ansprüche aufgrund von Mängeln, die sich aus den vom Kunden bereitgestellten Spezifikationen und Designs ergeben.

5. 4JET haftet nicht für Mängel und Ansprüche aufgrund von Mängeln, wenn der Kunde oder ein nicht von 4JET autorisierter Dritter das Produkt modifiziert, verändert oder repariert und/oder die Produkte nicht in Übereinstimmung mit den Handbüchern und Anweisungen von 4JET und/oder bewährter Verfahren, den gängigen Industriestandards und/oder dem geltenden Recht lagert, installiert, betreibt, benutzt, wartet oder pflegt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein solcher Umstand nicht die Ursache für den Mangel ist.

6. Die Spezifikationen stellen keine Garantie dar, die über die gesetzlich vorgesehene Mängelhaftung hinausgehende Ansprüche begründet. Jede Garantie von 4JET muss schriftlich erfolgen.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte und Dienstleistungen unverzüglich nach der Lieferung bzw. Erbringung zu prüfen und 4JET jede Nichtübereinstimmung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Erfordernis der unverzüglichen Benachrichtigung gilt als erfüllt, wenn eine Mängelanzeige spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Lieferung bzw. Erbringung oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Inspektion nicht festgestellt werden konnte, spätestens innerhalb von drei (3) Tagen nach Feststellung des Mangels erfolgt. Andernfalls sind Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

8. Der Kunde muss alle als defekt beanstandeten Produkte auf Verlangen von 4JET zusammen mit dem Rücksendeformular von 4JET zunächst auf Kosten des Kunden zurücksenden. Ist der angezeigte Mangel berechtigt, erstattet 4JET dem Kunden die Kosten für die günstigste Versandart. Dies gilt nicht, wenn sich die Versandkosten erhöhen, weil sich die Produkte an einem anderen Ort als dem vertraglich vereinbarten Nutzungsort befinden. Der nachstehende Unterabschnitt 9 bleibt davon unberührt.

9. Der Kunde muss 4JET in jedem Fall die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Prüfung von Gewährleistungsansprüchen und anderen Beanstandungen sowie zur Behebung von Mängeln einräumen; insbesondere muss er die betroffenen Produkte sowie alle relevanten Aufzeichnungen und Daten für diese Zwecke zur Verfügung stellen.

10. Im Falle eines Mangels behebt 4JET den Mangel nach eigenem Ermessen entweder durch Reparatur oder durch Lieferung eines mangelfreien Produkts als Ersatz, oder, im Falle von Dienstleistungen, durch Wiederholung aller/eines Teils der betroffenen Dienstleistungen. Im Falle eines Ersatzes muss der

Kunde das zu ersetzende Produkt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zurückgeben.

11. Die Prüfung, Nachbesserung und Nacherfüllung umfasst nicht die Entfernung des mangelhaften Produkts oder den Einbau des mangelfreien Produkts, wenn 4JET ursprünglich nicht zum Einbau des Produkts verpflichtet war.

12. Wenn Produkte während des Gewährleistungszeitraums ersetzt werden, gilt für die ersetzten Produkte nur die verbleibende Gewährleistungszeit.

13. Wenn die Nacherfüllung nicht möglich ist oder der Versuch der Nacherfüllung fehlschlägt oder die angemessene Frist zur Nacherfüllung ergebnislos verstrichen ist oder nach dem Gesetz entfallen kann, kann der Kunde nach eigenem Ermessen vom Kaufvertrag zurücktreten. Bei geringfügigen Mängeln besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

14. Andere als die in Abschnitt VI dieser AGB geregelten Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

15. Die Mängelansprüche verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang. Das Gleiche gilt für Rechtsmängel. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, bei der Übernahme von Beschaffungsrisiken, bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt haben, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, die zu sonstigen Verlusten oder Schäden geführt haben, bei verschuldensunabhängiger Haftung von 4JET für Schäden insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Spezielle gesetzliche Regelungen zur Verjährung bleiben davon unberührt.

V. Geistiges Eigentum

1. Alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum (zusammen „Geistiges Eigentum“), die aufgrund der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen durch oder für 4JET bestehen oder entstehen, sind Eigentum von 4JET.

2. Im Hinblick auf geistige Eigentumsrechte Dritter gewährleistet 4JET vorbehaltlich dieses Abschnitts V lediglich, dass die Herstellung der Produkte durch 4JET und die Spezifikationen der Produkte frei von geistigen Eigentumsrechten Dritter in den Ländern der Europäischen Union sind. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich schriftlich, wenn sie wegen der Verletzung solcher Rechte verklagt werden.

Ansprüche aufgrund der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter sind ausgeschlossen, wenn die Verletzung zurückzuführen ist auf (i) die Verwendung der Produkte in der Praxis als Teil von oder in Verbindung mit anderen Produkten/Geräten, Teilen, Prozessen oder Verfahren des Kunden; (ii) Anweisungen und Anforderungen (u. a. in Bezug auf die Spezifikationen oder das Design), die vom Kunden festgelegt wurden; (iii) die Verwendung der Produkte durch den Kunden oder dessen Kunden in der Praxis auf eine Art und Weise, die nicht mit dem Vertrag oder den Spezifikationen übereinstimmt; (iv) jede nicht genehmigte Änderung der Produkte; (v) eine Verwendung der Produkte nach Erhalt einer Mitteilung über eine (angebliche) Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter.

Falls ein Gericht rechtskräftig feststellt, dass die Produkte die geistigen Eigentumsrechte von Dritten verletzen, ändert oder ersetzt 4JET die Produkte nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten so, dass sie die Rechte Dritter nicht länger verletzen, aber dennoch so funktionieren und eingesetzt werden können, wie es ursprünglich der Fall gewesen wäre (d. h. wenn sie die geistigen Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt hätten), oder 4JET erwirbt eine Lizenz, die es dem Kunden ermöglicht, die Produkte zu nutzen. Wenn 4JET nicht in der Lage ist, eine der vorgenannten Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, ist der

Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu fordern.

Wenn 4JET Produkte anderer Hersteller oder Lieferanten liefert und diese Produkte geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, verklagt 4JET nach eigenem Ermessen den betreffenden Hersteller oder Lieferanten für den Kunden oder tritt seine entsprechenden Ansprüche an den Kunden ab.

Andere als die in Abschnitt VI dieser AGB geregelten Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

3. Der Kunde verpflichtet sich, 4JET, seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Nachfolger, Direktoren, Aktionäre und Rechtsnachfolger („4JET Entschädigungsberechtigte“) von allen Verlusten, Ansprüchen, Forderungen, Haftungen, Schäden, Urteilen, Strafen, Kosten und Ausgaben freizustellen, die den 4JET Entschädigungsberechtigten entstehen können durch (i) das Versäumnis des Kunden, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, und/oder (ii) die Behauptung oder der Anspruch, dass die Verwendung oder Änderung eines Produkts durch den Kunden oder der Verkauf eines vom Kunden unter Verwendung eines Produkts hergestellten Produkts oder eines Produkts, das nach den Designs oder Spezifikationen des Kunden hergestellt wurde oder speziell von 4JET oder seinem Lieferanten entwickelt wurde, um die Anforderungen des Kunden zu erfüllen, das geistige Eigentum oder ein anderes Eigentumsrecht eines Dritten verletzt, missachtet oder sich dieses anderweitig widerrechtlich angeeignet wird.

VI. Haftung

1. Mit Ausnahme der folgenden Fälle schließt 4JET jede Haftung für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Schadensersatz anstelle oder neben der Leistung, Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung von Treu und Glauben bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo), Unmöglichkeit, Verzug oder Mängeln, Schadensersatz aus unerlaubter Handlung sowie Schadensersatz für sonstige mittelbare und unmittelbare Schäden aus:

- a) 4JET hat arglistig einen Mangel verschwiegen;
- b) 4JET hat ausdrücklich eine Garantie für die Eigenschaften und Beschaffenheit der Produkte übernommen oder ein Beschaffungsrisiko akzeptiert;
- c) 4JET oder einer der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von 4JET hat eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung begangen, die zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat;
- d) 4JET oder einer der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von 4JET hat eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begangen, die zu einem sonstigen Schaden geführt hat;
- e) Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind und die nicht bereits durch a) bis d) oder f) abgedeckt sind. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde üblicherweise vertrauen darf. In solchen Fällen ist die Haftung von 4JET jedoch auf den Verlust oder Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbar war; oder
- f) 4JET unterliegt einer zwingenden gesetzlichen Haftung, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Soweit die vorstehenden Bestimmungen die Haftung von 4JET ausschließen oder beschränken, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung der Leitungsorgane, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von 4JET.

3. In jedem Fall haftet 4JET nur für unmittelbare Schäden und die Haftung von 4JET ist auf den Vertragspreis der Produkte beschränkt, die die Haftung von 4JET begründen.

4. 4JET haftet nicht für besondere Schäden, Schadensersatz, indirekte Schäden oder Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, Kapitalverluste- und Produktionsausfall.

5. Der Kunde ist verpflichtet, 4JET unverzüglich zu benachrichtigen, nachdem er Kenntnis von einem Unfall oder einem Zwischenfall mit den Produkten von 4JET erhalten hat, der Personen- oder Sachschäden zur Folge hatte. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Untersuchung und Feststellung der Ursache eines solchen Unfalls uneingeschränkt mit 4JET zusammenzuarbeiten. Eine Untersuchung und Feststellung der Ursache darf nicht als Anerkenntnis einer Haftung für einen solchen Unfall oder Vorfall durch 4JET ausgelegt werden.

6. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gelten die Bestimmungen in Abschnitt IV.15.

VII. Vertraulichkeit

1. Wenn der Kunde und 4JET zuvor eine Geheimhaltungsvereinbarung über die in diesen AGB vorgesehenen Geschäfte abgeschlossen haben (das „NDA“ [Non-Disclosure Agreement]), dann gilt das NDA entsprechend für die gemäß diesen AGB durchgeführten Geschäfte.

2. Wenn kein NDA vorhanden ist, vereinbaren der Kunde und 4JET Folgendes:

- (i) Alle Informationen, die einer Partei im Rahmen dieses Vertrages von der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden und die die übermittelnde Partei schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat, werden von der empfangenden Partei mit der gleichen Sorgfalt vertraulich behandelt, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen aufwendet, jedoch nicht unter einem angemessenen Grad an Sorgfalt; und die Informationen dürfen von der empfangenden Partei nicht an Dritte veräußert oder auf andere Weise offengelegt werden; und sie dürfen von der empfangenden Partei nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden. Die vorstehende Bestimmung gilt nicht für: (a) Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung im Rahmen dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich sind; (b) Informationen, die nach der Offenlegung im Rahmen dieser Vereinbarung veröffentlicht werden oder auf andere Weise ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich zugänglich werden; oder (c) Informationen, von denen die empfangende Partei durch schriftliche Aufzeichnungen belegen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung in ihrem Besitz waren.
- (ii) Gesetzliche oder von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde auferlegte Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen bleiben davon unberührt; soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, informiert der Empfänger die offenlegende Partei, bevor er vertrauliche Informationen aus diesem Grund offenlegt, stellt nur den Teil der vertraulichen Informationen zur Verfügung, der gesetzlich vorgeschrieben ist, und unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um zuverlässige Zusicherungen zu erhalten, dass die vertraulichen Informationen entsprechend vertraulich behandelt werden.
- (iii) Der Kunde unternimmt keine Versuche, die Struktur oder Zusammensetzung der von 4JET zur Verfügung gestellten Produkte, Muster oder Prototypen zurückzuentwickeln, zu zerlegen oder in sonstiger Weise zu ermitteln.

3. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen, je nachdem, was später erfolgt.

VIII. Exportlizenzierung

Die Erfüllung des Vertrags durch 4JET ist ausdrücklich an folgende Bedingungen geknüpft: (i) alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder Formalitäten im Rahmen der geltenden

Export- und Sanktionsbestimmungen wurden erteilt bzw. erfüllt; (ii) es bestehen keine Hemmnisse für die Leistung von 4JET, die sich aus den geltenden Export- und/oder Sanktionsbestimmungen ergeben; und (iii) der Kunde garantiert, dass die Produkte nicht ausgeführt, wiederausgeführt oder vom Kunden weitergegeben werden, es sei denn, eine solche Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Weitergabe entspricht in vollem Umfang den geltenden Export- und Sanktionsbestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, 4JET von allen Ansprüchen, Kosten, Sanktionen, Bußgeldern oder anderen mittelbaren oder unmittelbaren Verlusten freizustellen, die 4JET infolge der Nichteinhaltung dieses Abschnitts durch den Kunden entstehen, und 4JET haftet dem Kunden gegenüber in keiner Weise aus dem Vertrag, wenn 4JET aufgrund der Nichteinhaltung einer oder mehrerer der vorgenannten Bedingungen nicht in der Lage ist, die Leistung zu erbringen.

IX. Höhere Gewalt

Wenn 4JETs Leistungserbringung aufgrund von Ereignissen verhindert, eingeschränkt oder beeinträchtigt wird, die ein wesentliches Hindernis für die Leistungserbringung darstellen, wie z. B. widrige Wetterverhältnisse, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, staatliche Maßnahmen, Unruhen, terroristische Handlungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoff- oder Energieengpässe, Cyberattacken, Pandemien, Ausbrüche übertragbarer Krankheiten oder Epidemien oder andere Ursachen, die nicht im Einflussbereich von 4JET liegen, ist 4JET von der Erfüllung für die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Wiederaufnahmezeit von der Leistungserbringung entbunden. Wenn die durch solche Beeinträchtigungen verursachten Verzögerungen einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen überschreiten, hat jede Partei das Recht, von jeder Bestellung, die von solchen Verzögerungen betroffen ist, zurückzutreten. Die Erklärung des Vertragsrücktritts muss schriftlich erfolgen. Sofern das anwendbare zwingende Recht nichts anderes vorsieht, ist jeder Anspruch auf Schadenersatz und/oder Entschädigung ausgeschlossen.

X. Geltendes Recht

Dieser Vertrag ist in jeder Hinsicht als deutscher Vertrag in Übereinstimmung mit deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

XI. Streitschlichtung

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder seiner Beendigung) ergeben, ist der Gerichtsstand München, Deutschland.

XII. Aussetzung und/oder Beendigung des Vertrags

Wenn der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages nicht erfüllt (einschließlich des Versäumnisses, i) eine Zahlung bei Fälligkeit zu leisten oder ii) die vereinbarte Menge an Produkten abzunehmen), ist 4JET berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis der Kunde die Nichterfüllung behoben hat. 4JET ist außerdem berechtigt, den Vertrag von Rechts wegen zu kündigen, wenn der Kunde die Nichterfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von 4JET zur Korrektur der Nichterfüllung behebt. Die unter diesem Abschnitt gewährten Rechte gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten, Ansprüchen, Rechtsmitteln oder Schadenersatzansprüchen, die 4JET nach dem Gesetz zustehen könnten.

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen darf der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 4JET keine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag abtreten oder übertragen.
2. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung ist auf Gegenforderungen beschränkt, die entweder unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bestätigt sind. Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist auf Gegenansprüche aus dem Vertrag beschränkt und kann nur ausgeübt werden, wenn diese Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig durch ein Gerichtsurteil bestätigt sind.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

1. Juli 2026